

WE CARE ABOUT FOOTBALL



**Reglement des europäischen Qualifikationsturniers  
für die 6. FIFA Frauen-Weltmeisterschaft**

**2009-11**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
	<i>Artikel 1</i>	1
	ANWENDUNGSBEREICH	1
	SPRACHLICHE GLEICHBEHANDLUNG VON FRAU UND MANN	1
<b>II</b>	<b>Anmeldung – Zulassung – Pflichten</b>	<b>1</b>
	<i>Artikel 2</i>	1
	ANMELDUNG ZUM WETTBEWERB	1
	ZULASSUNGSKRITERIEN	1
	ZULASSUNGSVERFAHREN	2
	PFLICHTEN DER VERBÄNDE	2
<b>III</b>	<b>Verantwortung</b>	<b>3</b>
	<i>Artikel 3</i>	3
	VERANTWORTUNG DER TEILNEHMENDEN VERBÄNDE	3
<b>IV</b>	<b>Versicherung</b>	<b>3</b>
	<i>Artikel 4</i>	3
	ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	3
<b>V</b>	<b>Wettbewerbsmodus</b>	<b>4</b>
	<i>Artikel 5</i>	4
	WETTBEWERBSPHASEN	4
	A) GRUPPENPHASE	4
	GRUPPENBILDUNG	4
	SPIELMODUS	5
	PUNKTEGLEICHHEIT NACH DEN GRUPPENSPIELEN	5
	B) ENTSCHEIDUNGSSPIELE UM DIE DIREKTE QUALIFIKATION FÜR DIE FIFA FRAUEN-WELTMEISTERSCHAFT	7
	C) ENTSCHEIDUNGSSPIELE UM DIE QUALIFIKATION FÜR DAS UEFA-CONCACAF-ENTSCHEIDUNGSSPIEL	7
	AUSWÄRTSTORE UND VERLÄNGERUNG IM POKALSYSTEM	7
<b>VI</b>	<b>Spiel-Administration</b>	<b>8</b>
	<i>Artikel 6</i>	8
	SPIELDATEN	8
	SPIELORTE UND ANSTOSSZEITEN	9
	ANKUNFT DER MANNSCHAFTEN AM SPIELORT	9
<b>VII</b>	<b>Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle</b>	<b>10</b>
	<i>Artikel 7</i>	10
	WEIGERUNG ZU SPIELEN UND ÄHNLICHE FÄLLE	10
	<i>Artikel 8</i>	10
	UNBESPIELBARKEIT DER SPIELFELDER	10

SCHLECHTES WETTER, HÖHERE GEWALT, SPIELABBRUCH	11
<b>VIII Stadien und Spielorganisation</b>	<b>11</b>
<i>Artikel 9</i>	11
STADIONKATEGORIE	11
AUSNAHMEN ZU EINEM INFRASTRUKTURELLEN KRITERIUM	11
STADION- UND SICHERHEITZERTIFIKAT	12
STADIONINSPEKTIONEN	12
KUNSTRASEN	12
UHREN	13
GROSSBILDSCHIRME	13
MOBILE STADIONDÄCHER	14
BÄLLE	14
<i>Artikel 10</i>	14
SPIELORGANISATION	14
<b>IX Spielregeln</b>	<b>15</b>
<i>Artikel 11</i>	15
SPIELERAUSWECHSLUNGEN	15
SPIELBLATT	16
ERSETZEN VON SPIELERINNEN AUF DEM SPIELBLATT	16
<i>Artikel 12</i>	17
HALBZEITPAUSE, PAUSE VOR VERLÄNGERUNG	17
<i>Artikel 13</i>	17
SCHÜSSE VON DER STRAFSTOSSMARKE	17
<b>X Spielberechtigung</b>	<b>18</b>
<i>Artikel 14</i>	18
NATIONALITÄT	18
ALTER	18
FÜR DEN QUALIFIKATIONSWETTBEWERB REGISTRIERTE SPIELERINNEN	18
<b>XI Ausrüstung</b>	<b>18</b>
<i>Artikel 15</i>	18
UEFA-AUSRÜSTUNGSREGLEMENT	18
VERANTWORTUNG	19
GENEHMIGUNGSVERFAHREN	19
FARBEN	19
SPIELERNUMMERN	19
<b>XII Schiedsrichter</b>	<b>19</b>
<i>Artikel 16</i>	19
BEZEICHNUNG DER SCHIEDSRICHTER	20
ANKUNFT DER SCHIEDSRICHTER	20
KRANKHEIT, VERLETZUNG	20
SCHIEDSRICHTERBERICHT	20

SCHIEDSRICHTER-BEGLEITPERSON	21
<b>XIII Disziplinarrecht und -verfahren – Doping</b>	<b>21</b>
<i>Artikel 17</i>	21
UEFA-RECHTSPFLEGEORDNUNG	21
<i>Artikel 18</i>	21
GELBE UND ROTE KARTEN	21
<i>Artikel 19</i>	22
PROTESTERKLÄRUNG	22
<i>Artikel 20</i>	22
PROTESTGRÜNDE	22
<i>Artikel 21</i>	22
BERUFUNGEN	22
<i>Artikel 22</i>	22
DOPING	22
<b>XIV Finanzielle Bestimmungen</b>	<b>23</b>
<i>Artikel 23</i>	23
<b>XV Verwertung der kommerziellen Rechte</b>	<b>24</b>
<i>Artikel 24</i>	24
<b>XVI Medienangelegenheiten</b>	<b>26</b>
<i>Artikel 25</i>	26
PRESSEKONFERENZEN	27
GEMISCHTE ZONE	27
INTERVIEWS	27
MEDIENANORDNUNG	28
<b>XVII Schutz- und Urheberrechte</b>	<b>29</b>
<i>Artikel 26</i>	29
<b>XVIII Schiedsgericht des Sports (TAS)</b>	<b>29</b>
<i>Artikel 27</i>	29
<b>XIX Unvorhergesehene Fälle</b>	<b>29</b>
<i>Artikel 28</i>	29
<b>XX Schlussbestimmungen</b>	<b>30</b>
<i>Artikel 29</i>	30
ANHANG IA: MEDIENANORDNUNG BEI UEFA-SPIELN	31
ANHANG IB: TV-KAMERAPOSITIONEN	32
ANHANG II: RESPEKT: FAIRPLAY-BEWERTUNG	33
ANHANG III: DOPINGKONTROLLEN – ANERKENNUNG UND EINVERSTÄNDNIS	38

## **Präambel**

Das folgende Reglement wurde gemäss Art. 49 Abs. 2 Bst. c und Art. 50 Abs. 1 der *UEFA-Statuten* beschlossen.

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1**

#### **Anwendungsbereich**

- 1.01 Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Durchführung des europäischen Qualifikationswettbewerbs für die 6. FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2009-11 (nachstehend „Wettbewerb“) beteiligten Parteien fest.

#### **Sprachliche Gleichbehandlung von Frau und Mann**

- 1.02 In diesem Reglement verwendete männliche Formen beziehen sich auch auf Frauen.

## **II Anmeldung – Zulassung – Pflichten**

### **Artikel 2**

#### **Anmeldung zum Wettbewerb**

- 2.01 Die UEFA veranstaltet den Wettbewerb alle vier Jahre über zwei Spielzeiten.
- 2.02 Alle der UEFA angeschlossenen Mitgliedsverbände sind eingeladen, ihre jeweilige Frauen-A-Nationalmannschaft zum Wettbewerb anzumelden.

#### **Zulassungskriterien**

- 2.03 Um am Wettbewerb teilnehmen zu können, muss ein Verband folgende Kriterien erfüllen:
- a) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verband als auch seine Spielerinnen und Offiziellen sich verpflichten, die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der UEFA zu respektieren.
  - b) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verband als auch seine Spielerinnen und Offiziellen sich verpflichten, die in den UEFA-Statuten festgelegte Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne gemäss den einschlägigen Bestimmungen der UEFA-Statuten anzuerkennen.
  - c) Er muss das offizielle Anmeldeformular ausfüllen, das innerhalb der festgesetzten Frist im Besitz der UEFA-Administration sein muss. Dem Formular müssen sämtliche anderen Dokumente beigelegt sein, die die UEFA-Administration für die Prüfung der Einhaltung der Zulassungskriterien für notwendig erachtet.

### **Zulassungsverfahren**

- 2.04 Verbände, die die Zulassungskriterien erfüllen, werden von der UEFA-Administration schriftlich über ihre Zulassung zum Wettbewerb informiert.
- 2.05 Erfüllt ein Verband die Zulassungskriterien nicht, verweigert die UEFA-Administration ihm die Zulassung zum Wettbewerb. Solche Entscheide sind endgültig.

### **Pflichten der Verbände**

- 2.06 Mit der Anmeldung zum Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Verbände,
- a) die *Spielregeln* des IFAB einzuhalten;
  - b) die Grundsätze des Fairplay, wie in den *UEFA-Statuten* festgelegt, zu beachten;
  - c) während des gesamten Wettbewerbs stets in ihrer bestmöglichen Formation anzutreten;
  - d) alle Spiele des Wettbewerbs gemäss dem vorliegenden Reglement auszutragen;
  - e) sich an alle vom UEFA-Exekutivkomitee, der UEFA-Administration oder jeder anderen zuständigen Instanz getroffene und angemessen mitgeteilte Entscheide (per UEFA-Rundschreiben bzw. offizieller Mitteilung per Brief, Fax oder E-Mail) zu halten;
  - f) bei allen Spielen des Wettbewerbs das *UEFA-Sicherheitsreglement* (Ausgabe 2006) zu beachten;
  - g) alle Spiele des Wettbewerbs in einem Stadion durchzuführen, das die infrastrukturellen Kriterien der gemäss Absatz 9.01 erforderlichen Stadionkategorie erfüllt;
  - h) gegebenenfalls zu bestätigen, dass der Kunstrasen die geltenden FIFA-Qualitätsstandards erfüllt, und der UEFA-Administration eine Kopie des erforderlichen FIFA-Lizenzzertifikats zukommen zu lassen, das in den 12 Monaten vor Ablauf der Frist für die Bekanntgabe der Spielorte von einem von der FIFA akkreditierten Labor ausgestellt worden sein muss;
  - i) die UEFA nicht zu vertreten, ohne vorher die schriftliche Genehmigung der UEFA einzuholen;
  - j) sich an die Grundsätze betreffend das Abstellen von Spielerinnen für Auswahlmannschaften gemäss Anhang 1 des *FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern* zu halten.

### **III Verantwortung**

#### **Artikel 3**

##### **Verantwortung der teilnehmenden Verbände**

- 3.01 Die Verbände tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spielerinnen, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.
- 3.02 Der Landesverband, der Spiele des Qualifikationswettbewerbs organisiert und ausrichtet, gilt als Ausrichterverband.
- 3.03 Der Ausrichterverband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Der Ausrichterverband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.
- 3.04 Grundsätzlich müssen die Spiele in einem Stadion auf dem Gebiet des Ausrichterverbands ausgetragen werden. Auf Entscheid der UEFA-Administration und/oder der Disziplinarinstanzen können Spiele aus Sicherheitsgründen oder aufgrund einer Disziplinar massnahme ausnahmsweise auf dem Gebiet eines anderen UEFA-Mitgliedsverbands ausgetragen werden.

### **IV Versicherung**

#### **Artikel 4**

##### **Allgemeine Grundsätze**

- 4.01 Alle am Wettbewerb beteiligten Personen sind für ihre eigene Versicherungsdeckung verantwortlich.
- 4.02 Die teilnehmenden Verbände sind für den Abschluss aller notwendigen und angemessenen Versicherungen für ihre Delegation (einschliesslich Spielerinnen und Offizielle) für die gesamte Dauer des Wettbewerbs auf eigene Kosten verantwortlich.
- 4.03 Ist der Ausrichterverband nicht Eigentümer des verwendeten Stadions, hat er ausserdem sicherzustellen, dass der betreffende Stadioneigentümer und/oder -betreiber eine umfassende Versicherung abschliesst. Unterbreitet der Stadioneigentümer und/oder -betreiber die angemessenen Versicherungspolice nicht rechtzeitig, muss der Ausrichterverband die erforderliche zusätzliche Versicherungsdeckung auf eigene Kosten abschliessen. Unterlässt er dies, schliesst die UEFA die erforderliche Versicherungsdeckung auf Kosten des Ausrichterverbandes ab.
- 4.04 Schadenersatzforderungen gegen die UEFA sind ausdrücklich ausgeschlossen. Die UEFA ist von jeglicher Haftung, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entsteht, befreit. Die UEFA kann in jedem Fall von allen Beteiligten verlangen, dass sie ihr kostenlos eine schriftliche

Haftungsfreizeichnung und/oder eine Bestätigung bzw. Kopien der betreffenden Policen in einer der offiziellen Sprachen der UEFA vorlegen.

- 4.05 Ausrichterverbände verpflichten sich, bei angesehenen Versicherungsgesellschaften und auf eigene Kosten alle im Zusammenhang mit der Organisation und Ausrichtung der Spiele notwendigen Versicherungen abzuschließen, insbesondere eine Haftpflichtversicherung. Die Ausrichterverbände haben zu gewährleisten, dass die UEFA in den Versicherungsverträgen als mitversicherte Partei eingeschlossen ist.
- 4.06 Die Haftpflichtversicherung der Verbände muss eine angemessene Garantiesumme für Personen- und Sachschäden sowie für reine Vermögensschäden, den jeweiligen Verhältnissen des Verbandes entsprechend, beinhalten (insbesondere schlechtes Wetter und Fälle höherer Gewalt).

## **V Wettbewerbsmodus**

### **Artikel 5**

#### **Wettbewerbsphasen**

- 5.01 Der UEFA wurden vier Startplätze für die 6. FIFA Frauen-Weltmeisterschaft zugeteilt. Ein weiterer Startplatz wird in einem Entscheidungsspiel gegen eine Mannschaft aus der CONCACAF vergeben.
- 5.02 Der Wettbewerb besteht aus:
- einer Gruppenphase;
  - Entscheidungsspielen, um die vier Mannschaften zu ermitteln, die sich direkt für die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft qualifizieren;
  - Entscheidungsspielen, um die Mannschaft zu bestimmen, die sich für das UEFA-CONCACAF-Entscheidungsspiel qualifiziert.

#### **a) Gruppenphase**

##### **Gruppenbildung**

- 5.03 Die Mannschaft des Ausrichterverbandes der 6. FIFA Frauen-Weltmeisterschaft, Deutschland, ist automatisch für die Endrunde qualifiziert. Die verbleibenden Mannschaften werden in Gruppen gelost, deren Zahl von der Gesamtzahl der Anmeldungen für den Wettbewerb abhängt. Die Auslosung wird nach Abschluss des Qualifikationsturniers der UEFA-Europameisterschaft für Frauen 2007-09 stattfinden.
- 5.04 Grundsätzlich sollten die Gruppen mindestens fünf und höchstens sechs Mannschaften umfassen. Die UEFA-Administration verwendet bei der Gruppenbildung ein Setzsystem. Ihre diesbezüglichen Entscheidungen sind endgültig. Der amtierende Europameister ist immer als Nummer 1 gesetzt. Die anderen Verbände werden auf der Grundlage ihres Abschneidens im



Qualifikationswettbewerb der UEFA-Europameisterschaft für Frauen 2007-09 sowie im europäischen Qualifikationswettbewerb 2005-07 für die 5. FIFA Frauen-Weltmeisterschaft platziert.

- 5.05 Um den Koeffizienten des Verbands zu bestimmen, wird die in den beiden genannten Qualifikationswettbewerben erzielte Gesamtpunktzahl (nur Gruppenspiele) durch die Anzahl ausgetragener Spiele geteilt. Für die Verbände, die automatisch für eine Endrunde qualifiziert waren oder nicht an beiden Qualifikationswettbewerben teilgenommen haben, wird der Koeffizient auf der Grundlage der Ergebnisse aus dem letzten bestrittenen Qualifikationswettbewerb errechnet. Hat ein Verband nur an der Vorrunde 2007-09 teilgenommen, wird der Koeffizient auf der Grundlage der Ergebnisse in dieser Vorrunde errechnet. Koeffizienten aus der zweiten Stärkeklasse 2005-07 oder aus der Vorrunde 2007-09 ergeben eine niedrigere Platzierung als Koeffizienten aus der ersten Stärkeklasse 2005-07 und der Gruppenphase 2007-09.
- 5.06 Bei Koeffizientengleichheit sind folgende Kriterien aus dem letzten Qualifikationswettbewerb, den die betreffenden Verbände bestritten haben, anwendbar:
- a) Koeffizient aus den Spielen, die die betreffenden Mannschaften bestritten haben;
  - b) durchschnittliche Tordifferenz;
  - c) durchschnittliche Anzahl erzielter Tore;
  - d) durchschnittliche Anzahl erzielter Auswärtstore;
  - e) Fairplay-Verhalten;
  - f) Losentscheid.

### **Spielmodus**

- 5.07 Die Gruppenspiele werden im Meisterschaftsmodus ausgetragen. Jede Mannschaft spielt dabei in Hin- und Rückspiel gegen jeden Gegner ihrer Gruppe. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.
- 5.08 Die acht besten Mannschaften der Gruppenphase, d.h. die Sieger und gegebenenfalls die Zweitplatzierten jeder Gruppe, qualifizieren sich für die Entscheidungsspiele um die direkte Qualifikation für die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft.

### **Punktegleichheit nach den Gruppenspielen**

- 5.09 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien ermittelt:
- a) grössere Punktzahl aus den Gruppenspielen zwischen den betreffenden Mannschaften;

- b) bessere Tordifferenz aus den Gruppenspielen zwischen den betreffenden Mannschaften;
- c) grössere Anzahl Tore aus den Gruppenspielen zwischen den betreffenden Mannschaften;
- d) grössere Anzahl Auswärtstore aus den Gruppenspielen zwischen den betreffenden Mannschaften;

Wenn zwei oder mehr punktgleiche Mannschaften nach der Anwendung der Kriterien a) bis d) auf mehrere Mannschaften immer noch denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis d) erneut angewendet, um die Platzierung dieser Mannschaften zu bestimmen. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien e) und f) angewendet;

- e) Ergebnisse der Gruppenspiele:
  - 1. bessere Tordifferenz;
  - 2. grössere Anzahl erzielter Tore;
  - 3. grössere Anzahl auswärts erzielter Tore;
  - 4. Fairplay-Verhalten;
- f) Losentscheid.

5.10 Treffen zwei Mannschaften im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte, die gleiche Tordifferenz und dieselbe Anzahl Tore aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird ihre endgültige Platzierung durch Schüsse von der Strafstossmarke (Artikel 13) ermittelt, vorausgesetzt, dass keine andere Mannschaft derselben Gruppe nach Abschluss der Gruppenspiele dieselbe Anzahl Punkte hat. Haben mehr als zwei Mannschaften dieselbe Anzahl Punkte, gelten die Kriterien a) bis f) von Absatz 5.09. Dieser Absatz ist nur anwendbar, wenn die Platzierung der Mannschaften erforderlich ist, um zu bestimmen, wer sich für die Entscheidungsspiele um die direkte Qualifikation für die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft qualifiziert.

5.11 Zur Ermittlung der besten zweitplatzierten Mannschaften werden nur die Ergebnisse gegen die erst-, dritt-, viert- und fünftplatzierten Mannschaften gewertet. Dabei gelten die folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge:

- a) grössere Punktzahl aus diesen Spielen;
- b) grössere Tordifferenz aus diesen Spielen;
- c) grössere Anzahl erzielter Tore in diesen Spielen;
- d) grössere Anzahl erzielter Auswärtstore in diesen Spielen;
- e) Fairplay-Verhalten in diesen Spielen;
- f) Losentscheid.

### **b) Entscheidungsspiele um die direkte Qualifikation für die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft**

- 5.12 Die vier Sieger der Entscheidungsspiele qualifizieren sich direkt für die 6. FIFA Frauen-Weltmeisterschaft. Die vier unterlegenen Mannschaften qualifizieren sich für die Entscheidungsspiele um die Teilnahme am UEFA-CONCACAF-Entscheidungsspiel.
- 5.13 Die Spielpaarungen für die vier Entscheidungsspiele werden ausgelost. Gesetzt sind die vier Gruppensieger mit den besten Koeffizienten auf der Grundlage ihres Abschneidens im europäischen Qualifikationswettbewerb 2009-11 für die 6. FIFA Frauen-Weltmeisterschaft sowie im Qualifikationswettbewerb der UEFA-Europameisterschaft für Frauen 2007-09. Die Gruppensieger und die Gruppenzweiten ein und derselben Gruppe können einander nicht zugelost werden. Die Entscheidungsspiele werden nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Mannschaften treten in Hin- und Rückspiel zweimal gegeneinander an. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für die 6. FIFA Frauen-Weltmeisterschaft. Ist Anzahl Tore der beiden Mannschaften in den beiden Spielen gleich, gelten die Bestimmungen von Absatz 5.16.

### **c) Entscheidungsspiele um die Qualifikation für das UEFA-CONCACAF-Entscheidungsspiel**

- 5.14 Aus den vier in den Entscheidungsspielen um die direkte Qualifikation für die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft unterlegenen Mannschaften werden per Losentscheid zwei Paarungen gebildet. Die Spiele werden nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) ausgetragen, d.h. die Mannschaften treten in Hin- und Rückspiel zweimal gegeneinander an. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für eine zweite Runde von Entscheidungsspielen. Ist die Anzahl Tore der beiden Mannschaften in den beiden Spielen gleich, gelten die Bestimmungen von Absatz 5.16.
- 5.15 Die beiden Sieger der ersten Runde von Entscheidungsspielen treten in Hin- und Rückspiel gegeneinander an. Die Reihenfolge der Spiele wird ausgelost. Die Mannschaft, die in beiden Spielen zusammen die meisten Tore erzielt, qualifiziert sich für das UEFA-CONCACAF-Entscheidungsspiel. Ist Anzahl Tore der beiden Mannschaften in den beiden Spielen gleich, gelten die Bestimmungen von Absatz 5.16.

### **Auswärtstore und Verlängerung im Pokalsystem**

- 5.16 Für Spiele, die nach dem K.-o.-System ausgetragen werden, gilt Folgendes: Haben beide Mannschaften in den zwei Spielen gleich viele Tore erzielt, gewinnt jene Mannschaft, die mehr Auswärtstore erzielt hat. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, d.h. haben beide Mannschaften sowohl zu Hause als auch auswärts gleich viele Tore erzielt, wird das Rückspiel um zweimal 15 Minuten verlängert. Erzielen beide Mannschaften

Rückspiel um zweimal 15 Minuten verlängert. Erzielen beide Mannschaften in der Verlängerung gleich viele Tore, zählen die Auswärtsstore doppelt (die Gastmannschaft ist somit für die Endrunde qualifiziert). Fällt in der Verlängerung kein Tor, wird der Sieger durch Torschüsse von der Strafstossmarke ermittelt (Artikel 13).

## **VI Spiel-Administration**

### **Artikel 6**

#### **Spieldaten**

- 6.01 Die Gruppen- und Entscheidungsspiele werden gemäss dem europäischen Frauenspielkalender der UEFA an folgenden Daten ausgetragen:

#### **Gruppenphase**

##### **2009**

19./20. September

23./24. September

24./25. Oktober

28./29. Oktober

##### **2010**

27./28. März

31. März/1. April

19./20. Juni

23./24. Juni

21./22. August

25. August

#### **Entscheidungsspiele um die direkte Qualifikation für die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft**

11./12. September

15./16. September

#### **Entscheidungssspiele um die Teilnahme am UEFA-CONCACAF-Entscheidungsspiel**

2./3. Oktober

6./7. Oktober

23./24. Oktober

27./28. Oktober

- 6.02 Sind sich die beiden betreffenden Verbände einig, können die Spiele der Gruppenphase an einem beliebigen anderen Datum ausgetragen werden. Vereine sind jedoch nur verpflichtet, ihre Spielerinnen für

Auswahlmannschaften gemäss Anhang 1, Artikel 1 des *FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern* abzustellen.

- 6.03 Unmittelbar nach der Auslosung der Gruppenphase finden die Sitzungen zur Festlegung des Spielplans statt. Die Verbände müssen sich auf das genaue Datum jedes Spiels einigen (z.B. 19. September 2009). Kommt zwischen den Verbänden einer Gruppe keine Einigung zu Stande, sind die Spiele gemäss einem von der UEFA-Administration festgelegten Standardspielplan auszutragen. Aus Gründen sportlicher Fairness müssen die letzten Gruppenspiele am selben Tag (25. August 2010) stattfinden und die UEFA-Administration kann verlangen, dass sie zeitgleich ausgetragen werden, wenn es sich um entscheidende Spiele handelt. Nachträgliche Datenänderungen setzen die Genehmigung der UEFA-Administration voraus. Der betreffende Ausrichterverband hat im Fall einer Datenänderung auch die übrigen Verbände derselben Gruppe zu informieren.

#### **Spielorte und Anstosszeiten**

- 6.04 Die durch die Ausrichterverbände festgelegten Spielorte der Gruppenphase sind den Gegnern und der UEFA-Administration spätestens 60 Tage im Voraus bekannt zu geben. Die durch die Ausrichterverbände festgelegten Spielorte für die Entscheidungsspiele sind den Gegnern und der UEFA-Administration fristgerecht bekannt zu geben. Bei der Festsetzung des Spielortes muss der Ausrichterverband die Dauer der Reise des Gastverbandes berücksichtigen. Der Spielort für ein Qualifikationsspiel darf nicht weiter als zwei Busfahrtstunden vom nächsten internationalen Flughafen entfernt sein, es sei denn, der Gastverband erklärt sich damit einverstanden. Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung mit den anreisenden Mannschaften darf kein Spielort weiter als 60 Bus-Fahrtminuten von den Hotels entfernt sein.
- 6.05 Die Anstosszeiten sind der UEFA-Administration für Gruppenspiele spätestens 30 Tage vor dem Spiel und für Entscheidungsspiele fristgerecht mitzuteilen.

#### **Ankunft der Mannschaften am Spielort**

- 6.06 Jeder Verband muss die Reise zeitlich so einrichten, dass seine Mannschaft früh genug am Spielort eintrifft, damit die Pressekonferenz vor dem Spiel vor Redaktionsschluss in den beiden beteiligten Ländern abgehalten werden kann, spätestens aber 24 Stunden vor Spielbeginn.

## **VII Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle**

### **Artikel 7**

#### **Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle**

- 7.01 Weigert sich ein Verband zu spielen oder kann ein Spiel aus Verschulden eines Verbands nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer über die Angelegenheit.
- 7.02 Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn das Ergebnis für die Mannschaft jenes Verbandes nachteilig war, der den Spielabbruch zu verschulden hat.
- 7.03 Wird ein Verband während des Qualifikationsturniers aus dem Wettbewerb ausgeschlossen, werden die Resultate und Punkte aus allen Spielen der betreffenden Mannschaft für ungültig erklärt und die Spiele forfait gewertet.
- 7.04 Wenn ein für die 6. FIFA Frauen-Weltmeisterschaft qualifizierter Verband nicht antritt, kann die UEFA-Administration ihn ersetzen und bestimmt in diesem Fall den Verband, der an seine Stelle tritt, wobei sie den sportlichen Leistungen der im Verlauf des Wettbewerbs ausgeschiedenen Verbände Rechnung trägt.
- 7.05 Ein Verband, der sich zu spielen weigert oder dafür verantwortlich ist, dass ein Spiel nicht vollständig ausgetragen werden kann, verliert jeglichen Anspruch auf Zahlungen seitens der UEFA.
- 7.06 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des betroffenen Verbandes Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

### **Artikel 8**

#### **Unspielbarkeit der Spielfelder**

- 8.01 Wenn ein Ausrichterverband davon ausgeht, dass ein Spielfeld unspielbar sein wird, ist er verpflichtet, die Gastmannschaft und den Schiedsrichter vor deren Abreise und gleichzeitig die UEFA-Administration davon zu unterrichten. Andernfalls muss der Ausrichterverband deren Reise- und Aufenthaltskosten übernehmen.
- 8.02 Ergeben sich nach Antritt der Reise der Gastmannschaft Zweifel über die Spielbarkeit des Spielfeldes, entscheidet der Schiedsrichter auf dem Spielfeld, ob gespielt werden kann oder nicht.
- 8.03 Erklärt der Schiedsrichter das Spielfeld für unspielbar, ist das Spiel am folgenden Tag neu anzusetzen, sofern Gründe höherer Gewalt dies nicht verhindern. In diesem Fall steht es den beiden Verbänden frei, sich auf die Austragung des Spiels am übernächsten Tag zu einigen, Genehmigung seitens der UEFA-Administration vorausgesetzt. Kann das Spiel nicht

stattfinden, werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Gastmannschaft sowie die Kosten für die Durchführung des Spiels je zur Hälfte von beiden Verbänden getragen. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn ein Spiel aus diesen Gründen abgebrochen werden muss.

### **Schlechtes Wetter, höhere Gewalt, Spielabbruch**

- 8.04 Kann ein Spiel nicht beginnen oder wird es aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer möglichen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 90 Minuten Dauer am darauffolgenden Tag anzusetzen, um die betreffende Phase abzuschließen und zusätzliche Auslagen für die Gastmannschaft zu vermeiden. Verhindern Gründe höherer Gewalt eine Neuansetzung am darauffolgenden Tag, steht es den beiden Verbänden offen, sich auf die Austragung des Spiels am übernächsten Tag zu einigen, Genehmigung der UEFA-Administration vorausgesetzt.
- 8.05 Kann das Spiel nicht stattfinden, werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Gastmannschaft sowie die Kosten für die Durchführung des Spiels je zur Hälfte von beiden Verbänden getragen. Die gleiche Bestimmung gilt, wenn ein Spiel aus den genannten Gründen nicht begonnen werden kann.

## **VIII Stadien und Spielorganisation**

### **Artikel 9**

#### **Stadionkategorie**

- 9.01 Sofern dieses Reglement nichts anderes bestimmt, müssen alle Spiele des Wettbewerbs in Stadien ausgetragen werden, die die infrastrukturellen Kriterien der im *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* definierten Kategorie 2 erfüllen.

#### **Ausnahmen zu einem infrastrukturellen Kriterium**

- 9.02 Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag hin Ausnahmen betreffend spezielle infrastrukturelle Kriterien für die geforderte Stadionkategorie bewilligen, beispielsweise aufgrund der geltenden nationalen Gesetzgebung oder wenn das Beharren auf den festgelegten Kriterien einen Verband dazu zwingen würde, seine Heimspiele auf dem Gebiet eines anderen Landesverbands auszutragen. Es können Ausnahmen für eines oder mehrere Spiele des Wettbewerbs oder für die gesamte Dauer des Wettbewerbs bewilligt werden. Solche Entscheide sind endgültig.

### **Stadion- und Sicherheitszertifikat**

- 9.03 Jeder Verband, auf dessen Gebiet Spiele des Wettbewerbs ausgetragen werden, ist dafür verantwortlich,
- a) alle betroffenen Stadien zu inspizieren und Stadionzertifikate auszustellen und an die UEFA-Administration zu übermitteln, die bestätigt, dass die Stadien die infrastrukturellen Kriterien der erforderlichen Stadionkategorie erfüllen;
  - b) der UEFA-Administration eine Kopie des von der zuständigen öffentlichen Behörde ausgestellten Zertifikats zukommen zu lassen, das bestätigt, dass das Stadion sowie dessen Einrichtungen (Notbeleuchtung, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Schutzmassnahmen gegen das Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld usw.) sorgfältig inspiziert wurden und allen Sicherheitsbestimmungen des geltenden nationalen Rechts entsprechen.
- 9.04 Auf der Grundlage dieser Zertifikate genehmigt die UEFA-Administration die Stadien oder lehnt sie ab. Solche Entscheide sind endgültig.

### **Stadioninspektionen**

- 9.05 Die UEFA-Administration kann jederzeit vor und während des Wettbewerbs Stadioninspektionen durchführen, um zu prüfen, ob die geforderten infrastrukturellen Kriterien erfüllt wurden bzw. werden. Fälle von Nichteinhaltung infrastruktureller Kriterien können an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen werden, die in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* über die geeigneten Massnahmen entscheidet.

### **Kunstrasen**

- 9.06 Spiele des Wettbewerbs können auf Kunstrasen ausgetragen werden unter der Voraussetzung, dass alle einschlägigen Bestimmungen des *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglements* eingehalten werden und dass der Kunstrasen den „FIFA Recommended 2-Star Standard“ gemäss dem *FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces* vom Januar 2008 erfüllt.
- 9.07 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband übernehmen die volle Verantwortung für die Erfüllung der oben erwähnten Anforderungen, insbesondere jener betreffend:
- a) Unterhaltsarbeiten und fortlaufende Verbesserungsmassnahmen;
  - b) Massnahmen bezüglich Sicherheit und Umwelt wie im „*FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces*“ festgelegt.
- 9.08 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband müssen vom Hersteller und dem Installateur des Kunstrasens ausreichende Garantien betreffend das Material und die Installation erhalten.



- 9.09 Die UEFA kann für Schäden an Dritten, die sich aus der Verwendung des Kunstrasens ergeben, nicht haftbar gemacht werden.
- 9.10 Trägt ein Ausrichterverband ein Spiel des Qualifikationsturniers in einem Stadion mit Kunstrasen aus, muss er die Gastmannschaft und die UEFA-Administration mindestens 60 Tage vor dem Spiel im Falle von Gruppenspielen und fristgerecht im Falle von Entscheidungsspielen darüber informieren.

### **Uhren**

- 9.11 Die Spielzeit-Uhren in den Stadien dürfen während des Spiels mitlaufen unter dem Vorbehalt, dass sie jeweils nach Ablauf der regulären Spielzeit von 45 bzw. 90 Minuten angehalten werden. Diese Regelung gilt ebenfalls im Falle einer Verlängerung (d.h. nach 15 bzw. 30 Minuten).

### **Grossbildschirme**

- 9.12 Die Ergebnisse von anderen Spielen können während des Spiels auf der Anzeigetafel und/oder auf dem Grossbildschirm gezeigt werden. Simultanübertragungen und Wiederholungen sind ausschliesslich für Pressemonitore und Closed-Circuit-Anlagen erlaubt. Eine zeitversetzte Übertragung des entsprechenden Spiels auf dem Grossbildschirm im Stadion ist erlaubt, vorausgesetzt, dass der Ausrichterverband alle nötigen Bewilligungen Dritter für die Ausstrahlung solchen Filmmaterials erhält, einschliesslich der Erlaubnis des Host Broadcasters, der die internationalen Live-Bilder des Spiels produziert, und der zuständigen lokalen Behörden. Der Ausrichterverband hat zudem sicherzustellen, dass solches Filmmaterial während des Spiels nur dann auf dem Grossbildschirm übertragen wird, wenn der Ball nicht im Spiel ist, und/oder während der Halbzeitpause bzw. (gegebenenfalls) der Pause vor der Verlängerung, und dass es keine Bilder enthält, die:
- a) einen Einfluss auf das Spiel haben können;
  - b) die insofern als problematisch angesehen werden können, als sie das Potenzial haben, Zuschauerausschreitungen jeglicher Art zu verursachen;
  - c) die Zuschauerausschreitungen, zivilen Ungehorsam, beleidigendes und/oder Werbematerial, das sich in der Zuschauermenge oder auf dem Spielfeld befindet, zeigen;
  - d) die dazu geeignet sein könnten, den Ruf, die Stellung oder die Autorität einer Spielerin, eines Schiedsrichters, Offiziellen und/oder eines Dritten im Stadion in Frage zu stellen, zu unterminieren oder zu beschädigen (dazu gehören auch zeitversetzt ausgestrahlte Bilder, die darauf abzielen, direkt oder indirekt auf eine Abseitssituation, ein Foul, einen möglichen Schiedsrichterfehler oder anderes Verhalten, das gegen den Fairplay-Geist verstösst, hinzuweisen).

## **Mobile Stadionsdächer**

- 9.13 Vor dem Spiel entscheidet der UEFA-Spieldelegierte in Absprache mit dem Schiedsrichter über eine mögliche Schliessung des mobilen Stadionsdaches. Dieser Beschluss muss bei der Organisationssitzung am Spieltag bekannt gegeben werden, er kann jedoch im Falle einer Veränderung der Wetterbedingungen vor Spielbeginn nach erneuter Absprache mit dem Schiedsrichter jederzeit geändert werden.
- 9.14 Beginnt das Spiel mit geschlossenem Dach, muss dieses während des gesamten Spiels geschlossen bleiben. Beginnt das Spiel mit offenem Dach, kann nur der Schiedsrichter während des Spiels die Schliessung anordnen, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, die von einer zuständigen staatlichen Behörde erlassen wurden. Ein solcher Entscheid kann nur gefällt werden, wenn sich die Wetterbedingungen stark verschlechtern. Falls der Schiedsrichter während des Spiels die Schliessung des Daches anordnet, muss es bis zum Schlusspfiff geschlossen bleiben.

## **Bälle**

- 9.15 Die Bälle müssen den in den *Spielregeln* festgelegten Anforderungen entsprechen.
- 9.16 Für den Qualifikationswettbewerb stellt der Ausrichterverband die Bälle für die Spiele und Trainingseinheiten zur Verfügung. Die für das Training zur Verfügung gestellten Bälle müssen identisch sein mit jenen, die auch im Spiel verwendet werden.

## **Artikel 10**

### **Spielorganisation**

- 10.01 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind im Stadion die Flaggen der beteiligten Mannschaften sowie die UEFA-, die FIFA- und die UEFA-Respekt-Flagge zu hissen. Die Nationalhymnen der beiden beteiligten Mannschaften sind zu spielen.
- 10.02 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die Spielerinnen nach der Aufreihung der beiden Mannschaften und nach dem Schlusspfiff aufgefordert, den Gegnerinnen und den Schiedsrichtern im Sinne des Fairplay die Hand zu schütteln.
- 10.03 Auf der Ersatzbank dürfen nur sechs Mannschaftsoffizielle, von denen einer ein Mannschaftsarzt sein muss, und sieben Ersatzspielerinnen Platz nehmen, d.h. höchstens dreizehn Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 10.04 Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand dies erlauben, können pro Mannschaft bis zu fünf zusätzliche Sitze installiert werden, um während des Spiels weiteren Mitgliedern des Betreuerstabs Platz zu bieten (z.B. Zeugwart, Assistent des Physiotherapeuten). Diese Sitze sind ausserhalb der Technischen Zone aufzustellen. Sie befinden sich mindestens fünf Meter

hinter den Ersatzbänken und ermöglichen den Zutritt zu den Umkleidekabinen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.

- 10.05 Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt.
- 10.06 Der Ausrichterverband hat bei Spielen einen angemessenen Sanitätsdienst sicherzustellen. Dazu gehören eine Bahre und genügend Bahrenträger, ein Krankenwagen und medizinisches Personal vor Ort. Die Bahren werden bei den Ersatzbänken bereitgestellt.
- 10.07 Folgende Bestimmungen finden während des Qualifikationsturniers ebenfalls Anwendung:
- a) Für die Gastverbände ist eine durch eine gegenseitige Vereinbarung festgesetzte angemessene Anzahl Frei- und Kaufkarten zu reservieren.
  - b) Den offiziellen Vertretern der UEFA sowie mindestens vier Vertretern des Gastverbandes sind Plätze der ersten Kategorie im VIP-Bereich zur Verfügung zu stellen.
  - c) Sofern die Wetterbedingungen dies erlauben, darf der Gastverband am Tag vor dem Spiel mindestens 45 Minuten auf dem Spielfeld trainieren, auf dem das Spiel stattfinden wird. Der Gastverband einigt sich mit dem Ausrichterverband auf die Länge der Trainingseinheit, die grundsätzlich maximal eine Stunde beträgt. Zusätzlich darf der Gastverband Trainingseinheiten unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen, und zwar an einem anderen mit dem Ausrichterverband vereinbarten Trainingsort und nicht im Stadion, in dem das Spiel stattfinden wird.

## **IX Spielregeln**

### **Artikel 11**

- 11.01 Alle Spiele sind gemäss den *Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) auszutragen.

### **Spielerwechselungen**

- 11.02 Drei Spielerinnen pro Mannschaft können im Verlauf des Spiels ersetzt werden. Die Verwendung von (vorzugsweise elektronischen) Nummerntafeln für das Anzeigen von Auswechslungen ist obligatorisch. Die Nummerntafeln müssen beidseitig beschriftet sein.
- 11.03 Während des Spiels ist es Ersatzspielerinnen gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Bei der Organisationssitzung vor dem Spiel bestimmt der Schiedsrichter und/oder der UEFA-Spieldelegierte genau, wie viele Ersatzspielerinnen sich gleichzeitig aufwärmen dürfen und in welchem Bereich dies erlaubt ist (hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten oder hinter den Werbebänken hinter dem Tor). Grundsätzlich dürfen sich drei Ersatzspielerinnen pro Mannschaft gleichzeitig

aufwärmen. Bei genügend Platz kann der Schiedsrichter den sieben Ersatzspielerinnen beider Mannschaften ausnahmsweise erlauben, sich gleichzeitig im vorgegebenen Bereich aufzuwärmen.

### **Spielblatt**

- 11.04 Vor jedem Wettbewerbsspiel erhält jede Mannschaft ein Spielblatt, in dem die Nummern, vollständigen Namen, Geburtsdaten und gegebenenfalls die Trikotnummern der 18 Kaderspielerinnen anzugeben sind. Ausserdem sind die vollständigen Namen der Offiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank und auf den zusätzlichen Sitzen Platz nehmen. Das Spielblatt ist sorgfältig auszufüllen (in Blockschrift) und von der jeweiligen Spielführerin und dem bevollmächtigten Mannschaftsoffiziellen zu unterzeichnen.
- 11.05 Die elf erstgenannten Spielerinnen (Spielerinnen der Startformation) beginnen das Spiel, die übrigen sieben sind die Ersatzspielerinnen. Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit den auf dem Spielblatt angeführten Nummern übereinstimmen. Die Spielführerin sowie die Torhüterinnen müssen als solche bezeichnet sein.
- 11.06 Beide Mannschaften haben ihr Spielblatt spätestens 75 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter einzureichen.
- 11.07 Der Schiedsrichter kann das Vorweisen von Personalausweisen / Reisepässen der auf dem Spielblatt eingetragenen Spielerinnen verlangen. Jede Spielerin, die an einem UEFA-Wettbewerbsspiel teilnimmt, muss über einen offiziellen Personalausweis / Reisepass mit Foto und Geburtsdatum verfügen.
- 11.08 Wird das Spielblatt nicht rechtzeitig ausgefüllt und eingereicht, wird der Fall der Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet.
- 11.09 Nur drei der auf dem Spielblatt aufgeführten Auswechselspielerinnen dürfen eingesetzt werden. Die ersetzten Spielerinnen dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen.
- 11.10 Wenn eine der beiden Mannschaften weniger als sieben Spielerinnen zählt, wird das Spiel abgebrochen. Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet über die Folgen.

### **Ersetzen von Spielerinnen auf dem Spielblatt**

- 11.11 Nachdem die Spielblätter ausgefüllt und von beiden Mannschaften unterzeichnet beim Schiedsrichter eingereicht wurden, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, gelten für den Wettbewerb folgende Bestimmungen:
  - a) Ist eine Spielerin, die auf dem Spielblatt als Spielerin der Startformation aufgeführt ist, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, zu beginnen, darf sie nur durch eine der sieben auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Ersatzspielerinnen ersetzt werden. Die entsprechende Ersatzspielerin darf dann durch eine nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführte, registrierte Spielerin ersetzt

werden, so dass sich die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspielerinnen nicht reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spielerinnen ersetzt werden.

- b) Sind Spielerinnen, die auf dem Spielblatt als Ersatzspielerinnen aufgeführt sind, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie durch eine nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführte, registrierte Spielerin ersetzt werden.
- c) Der betroffene Verband muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Arztzeugnisse unterbreiten.

## **Artikel 12**

### **Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung**

- 12.01 Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten. Geht ein Spiel in die Verlängerung, wird zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der Verlängerung eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach Ermessen des Schiedsrichters bleiben die Spielerinnen während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld.

## **Artikel 13**

### **Schüsse von der Strafstossmarke**

- 13.01 Falls der Sieger eines Spiels, das nach dem K.-o.-System ausgetragen wird, nicht in der Verlängerung ermittelt werden kann (oder falls Absatz 5.09 anwendbar ist), werden Schüsse von der Strafstossmarke in Übereinstimmung mit der in den *IFAB-Spielregeln* festgelegten Vorgehensweise durchgeführt.
- 13.02 Der Schiedsrichter entscheidet, welches Tor verwendet wird:
  - a) Er kann ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird, wobei er die Sicherheit, den Zustand des Spielfeldes und die Beleuchtung und ähnliche Gründe berücksichtigt. In diesem Fall muss er seinen Entscheid, der endgültig ist, nicht begründen.
  - b) Wenn er der Meinung ist, dass beide Tore für die Torschüsse verwendet werden können, entscheidet er in Anwesenheit der beiden Spielführerinnen, dass die Kopfseite der Münze dem einen und die Zahlseite dem anderen Tor entspricht. Anschliessend führt er den Münzwurf zur Bestimmung des zu verwendenden Tors aus.
- 13.03 Um die strikte Einhaltung der Vorgehensweise zu gewährleisten, wird der Schiedsrichter vom Schiedsrichterassistenten und vom vierten Offiziellen unterstützt, die auch die Nummern der Spielerinnen jeder Mannschaft notieren, die einen Strafstoss ausgeführt haben. Der Schiedsrichterassistent nimmt die in einer Grafik in den *Spielregeln* angegebene Position ein.

- 13.04 Kann die Ausführung der Schüsse von der Strafstoßmarke aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt nicht beendet werden, entscheidet das Los; der Schiedsrichter führt die Auslösung in Anwesenheit des UEFA-Spieldelegierten und der beiden Spielführerinnen durch.
- 13.05 Kann die Ausführung der Torschüsse von der Strafstoßmarke aus Verschulden einer Mannschaft nicht beendet werden, gelten die Absätze 7.01 bis 7.04.

## **X Spielberechtigung**

### **Artikel 14**

#### **Nationalität**

- 14.01 Jeder Landesverband muss seine Auswahlmannschaft aus Spielerinnen zusammensetzen, die Staatsangehörige des betreffenden Landes sind und den Vorschriften von Artikel 15 bis 18 der *Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten* entsprechen.

#### **Alter**

- 14.02 Spielerinnen, die am Ende des Kalenderjahres, in dem das Spiel des Qualifikationsturniers ausgetragen wird, 16 Jahre alt sind, sind für diesen Wettbewerb spielberechtigt.

#### **Für den Qualifikationsturnier registrierte Spielerinnen**

- 14.03 Jeder teilnehmende Verband muss der UEFA-Administration eine Liste der aufgetragenen Spielerinnen (Name, Vorname, Verein, Trikotnummer und Geburtsdatum) sowie den Namen des Trainers unterbreiten. Die Liste ist der UEFA-Administration spätestens sieben volle Tage vor jedem Spiel des Qualifikationsturniers vorzulegen.
- 14.04 Nur bei der UEFA-Administration registrierte Spielerinnen sind für den Wettbewerb spielberechtigt. Änderungen an der Liste sind der UEFA-Administration und am Vortag des Spiels auch dem UEFA-Spieldelegierten stets schriftlich mitzuteilen.

## **XI Ausrüstung**

### **Artikel 15**

#### **UEFA-Ausrüstungsreglement**

- 15.01 Das *UEFA-Ausrüstungsreglement* (Ausgabe 2008) findet für alle Spiele des Wettbewerbs Anwendung.

## **Verantwortung**

- 15.02 Der UEFA-Spieldelegierte hat das Recht und die Pflicht, die Ausrüstung der Mannschaften am Spielort zu prüfen. Er kann die Ausrüstung gegebenenfalls nach dem Spiel der UEFA-Administration zur weiteren Überprüfung zusenden.

## **Genehmigungsverfahren**

- 15.03 Jeder Verband muss das von der UEFA-Administration herausgegebene *Genehmigungsformular Spielerausrüstung für Nationalmannschaften* ausfüllen und innerhalb der auf dem Formular angegebenen Frist an sie zurückschicken. Das Formular enthält Einzelheiten zu der für alle Nationalmannschaftswettbewerbe verwendeten Ausrüstung. Die Verbände können angeben, ob die für den betreffenden Wettbewerb verwendete Ausrüstung von der UEFA-Administration bereits genehmigt wurde. Ist dies nicht der Fall, so muss der UEFA-Administration innerhalb der auf dem oben erwähnten Formular angegebenen Frist je ein Satz der Haupt- und der Ersatzspielkleidung (Hemd, Hose, Stutzen) zur Genehmigung unterbreitet werden.

## **Farben**

- 15.04 Die Heimmannschaft sollte stets die offizielle Hauptspielkleidung tragen, die der UEFA-Administration per Anmeldeformular mitgeteilt wurde. Einigen sich die beiden betreffenden Verbände rechtzeitig auf eine andere Lösung, sind die Einzelheiten der Vereinbarung der UEFA-Administration schriftlich zu unterbreiten. Können sich die beiden Verbände nicht auf die von ihren Mannschaften zu tragenden Farben einigen, entscheidet die UEFA-Administration. Stellt der Schiedsrichter vor Ort fest, dass die Farben der beiden Mannschaften nur schwer zu unterscheiden sind, entscheidet er in Rücksprache mit dem UEFA-Spieldelegierten und/oder der UEFA-Administration über die Farben. In der Regel wird die Heimmannschaft aus praktischen Gründen gebeten, eine andere Farbe zu wählen.

## **Spielernummern**

- 15.05 Den Spielerinnen sind Nummern zwischen 1 und 18 zuzuweisen. Die Rückennummern der Spielerinnen müssen mit den auf der offiziellen Spielerliste aufgeführten Nummern übereinstimmen. Die Nummer 1 muss einer Torhüterin zugeteilt werden.

## **XII Schiedsrichter**

### **Artikel 16**

- 16.01 Für Schiedsrichterteams, die für diesen Wettbewerb bezeichnet werden, gilt das *Pflichtenheft für Schiedsrichter*.

### **Bezeichnung der Schiedsrichter**

- 16.02 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration für jedes Spiel einen Schiedsrichter. Es können nur Schiedsrichter bezeichnet werden, deren Namen auf der offiziellen FIFA-Schiedsrichterliste aufgeführt sind. Der Landesverband des Schiedsrichters bezeichnet die Schiedsrichterassistenten in Übereinstimmung mit den durch die Schiedsrichterkommission festgelegten Kriterien. Der vierte Offizielle wird vom Ausrichterverband bezeichnet, der die entsprechenden Reisekosten und Tagesentschädigungen übernimmt. Ausnahmsweise können die Schiedsrichterassistenten und der vierte Offizielle direkt von der UEFA bezeichnet werden.

### **Ankunft der Schiedsrichter**

- 16.03 Die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben sich einen Tag vor dem Spiel am Spielort einzufinden.
- 16.04 Wenn der Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten am Vorabend des Spiels noch nicht am Spielort eingetroffen sind, müssen die UEFA-Administration und beide Mannschaften umgehend darüber in Kenntnis gesetzt werden. Die Schiedsrichterkommission wird in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration entsprechende Massnahmen treffen. Wird der Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten und/oder der vierte Offizielle ersetzt, ist diese Entscheidung endgültig. Nachträgliche Proteste gegen die Person oder die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters und/oder der Schiedsrichterassistenten und/oder des vierten Offiziellen sind ausgeschlossen.

### **Krankheit, Verletzung**

- 16.05 Wenn ein Schiedsrichter vor oder während eines Spiels wegen Krankheit, Verletzung oder ähnlichen Gründen in der Ausübung seines Amtes verhindert wird, tritt grundsätzlich der erste Schiedsrichterassistent an dessen Stelle und der vierte Offizielle wird zum Schiedsrichterassistenten. Kann ein Schiedsrichterassistent sein Amt nicht weiter ausüben, tritt der vierte Offizielle an dessen Stelle. Wird von dieser allgemeinen Regel abgewichen, informiert die UEFA-Administration die betreffenden Verbände entsprechend.

### **Schiedsrichterbericht**

- 16.06 Unmittelbar nach dem Spiel hat der Schiedsrichter den offiziellen Bericht zu erstellen, zu unterzeichnen und unter Beifügung der beiden Spielblätter per Fax an die UEFA-Administration zu senden (+41 848 03 27 27). Zusätzlich sind die Originale innerhalb von 24 Stunden nach Spielende per Post einzusenden. Der Schiedsrichter muss stets eine Kopie seines Berichts und der beiden Spielblätter behalten.



- 16.07 Der Bericht enthält eine möglichst eingehende Schilderung aller Vorkommnisse vor, während oder nach dem Spiel, wie:
- a) Fehlverhalten von Spielerinnen, die zu Verwarnung oder Feldverweis führten;
  - b) unsportliches Verhalten von Offiziellen, Mitgliedern, Anhängern sowie aller Personen, die im Auftrag eines Landesverbandes beim Spiel eine Funktion ausüben;
  - c) Zwischenfälle jeglicher Art.

#### **Schiedsrichter-Begleitperson**

- 16.08 Die Schiedsrichter-Begleitperson – ein offizieller Vertreter des Ausrichterverbandes – betreut die Schiedsrichter während ihres Aufenthalts am Spielort.

### **XIII Disziplinarrecht und -verfahren – Doping**

#### **Artikel 17**

##### **UEFA-Rechtspflegeordnung**

- 17.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarische Verfehlungen durch Verbände, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbandes beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.
- 17.02 Die teilnehmenden Spielerinnen erklären sich einverstanden, sich an folgende verbindlichen Grundlagen zu halten: *Spielregeln, UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement, UEFA-Ausrüstungsreglement* sowie das vorliegende Reglement. Sie müssen insbesondere:
- a) den Fairplay-Geist und das gewaltlose Handeln respektieren und sich demnach verhalten;
  - b) verhindern, dass sie die Integrität von UEFA-Wettbewerben gefährden oder den Fussball in Verruf bringen;
  - c) verhindern, dass sie eine im *UEFA-Dopingreglement* enthaltene Vorschrift verletzen.

#### **Artikel 18**

##### **Gelbe und rote Karten**

- 18.01 Eine des Feldes verwiesene Spielerin ist grundsätzlich für das nächste Spiel des Wettbewerbs gesperrt. Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann die Strafe verschärfen.

- 18.02 Nach zwei Verwarnungen in zwei Spielen sowie nach der vierten und jeder weiteren Verwarnung ist eine Spielerin automatisch für das nächste Wettbewerbsspiel gesperrt.
- 18.03 Einzelne Verwarnungen und unverbüsste Gelbsperren verfallen mit Ende des Qualifikationsturniers.

### **Artikel 19**

#### **Protesterklärung**

- 19.01 Protestberechtigt sind Mitgliedsverbände. Der Protestgegner und der UEFA-Disziplinarinspektor haben Parteistellung.
- 19.02 Die Protestgebühr von EUR 1 000 ist gleichzeitig einzuzahlen.
- 19.03 Proteste sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb von 24 Stunden nach dem Spiel unter Angabe der Protestgründe schriftlich einzureichen.
- 19.04 Die Protestfrist ist nicht erstreckbar.

### **Artikel 20**

#### **Protestgründe**

- 20.01 Der Protest richtet sich gegen die Wertung eines Spielergebnisses. Er stützt sich auf die Spielberechtigung einer Spielerin, auf einen entscheidenden Regelverstoss des Schiedsrichters oder auf andere das Spiel beeinflussende Vorfälle.
- 20.02 Der Protest wegen Irregularität des Spielfeldes ist vor Spielbeginn durch den verantwortlichen Offiziellen beim Schiedsrichter schriftlich einzureichen. Tritt die Irregularität während des Spiels auf, so informiert die Spielführerin den Schiedsrichter ohne Verzug mündlich und in Gegenwart der Spielführerin der gegnerischen Mannschaft.
- 20.03 Gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.
- 20.04 Gegen den Feldverweis nach zwei Verwarnungen oder gegen eine Verwarnung ist der Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person der Spielerin geirrt haben sollte.

### **Artikel 21**

#### **Berufungen**

- 21.01 Der Berufungssenat beurteilt angefochtene Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinarkammer. Massgebend ist die *UEFA-Rechtspflegeordnung*.

### **Artikel 22**

#### **Doping**

- 22.01 Als Doping gilt der Verstoss gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäss *UEFA-Dopingreglement*.

- 22.02 Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstößen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* und *UEFA-Dopingreglement* ein. Dies kann die Anordnung provisorischer Massnahmen beinhalten.
- 22.03 Die UEFA kann eine Spielerin jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.
- 22.04 Die Landesverbände stellen sicher, dass das Formular *Anerkennung und Einverständnis* (vgl. Anhang III) oder ein ähnliches Dokument für jede Minderjährige, die am Wettbewerb teilnimmt, vor Wettbewerbsbeginn ausgefüllt und unterzeichnet wird. Die Landesverbände bewahren die Formulare auf und legen sie der UEFA auf Anfrage vor.
- 22.05 Die Landesverbände prüfen in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen nationalen Gesetzen, wer als minderjährig gilt und welche Voraussetzungen das Formular zu erfüllen hat, damit es rechtlich verbindlich ist.

## **XIV Finanzielle Bestimmungen**

### **Artikel 23**

- 23.01 Grundsätzlich behält der Ausrichterverband seine Einnahmen für sich und trägt alle Organisationskosten (einschliesslich Steuern, Abgaben, Gebühren usw.).
- 23.02 Der Ausrichterverband kommt für Kost und Logis sowie den Transport der offiziellen UEFA-Vertreter auf. Die UEFA trägt ihre internationalen Reisespesen und Tagesentschädigungen.
- 23.03 Der Ausrichterverband trägt die Reisespesen und Tagesentschädigungen der von ihm bezeichneten Schiedsrichter.
- 23.04 Der Gastverband übernimmt seine Reise- und Aufenthaltskosten, sofern die betreffenden Verbände nichts anderes vereinbaren. Gegebenenfalls gelten die Bestimmungen der Absätze 8.03 und 8.05.
- 23.05 Die UEFA erhebt auf Spiele des Qualifikationswettbewerbs keine Abgaben.

## XV Verwertung der kommerziellen Rechte

### Artikel 24

24.01 Im vorliegenden Reglement haben die unten stehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- a) „Kommerzielle Rechte“ sind alle Marketing- und Medienrechte sowie kommerzielle Möglichkeiten weltweit während oder im Zusammenhang mit dem Wettbewerb, insbesondere die entsprechenden Medien-, interaktiven, Marketing- und Datenrechte, die wie folgt definiert werden;
- b) „Medienrechte“ bedeutet das Recht, audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Aufzeichnungen oder Reproduktionen vollständig oder teilweise, (einschliesslich Fotos) audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Berichterstattung über Spiele des Wettbewerbs sowie über offizielle Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden (insbesondere sämtliche Formen von TV-, Radio-, Wireless-, Festnetz- und Internet-Verteilung), zu produzieren, zu senden, zu übertragen, auszustrahlen oder auf eine andere Weise zu verwerten, sowie alle damit verbundenen Rechte (einschliesslich interaktiver Rechte) und das Recht, gewinnbringende Aktivitäten in diesem Zusammenhang zu betreiben;
- c) „Marketingrechte“ bedeutet das Recht, im Zusammenhang mit dem Wettbewerb auf alle Arten und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, alle Arten von Werbung, Promotion (insbesondere elektronische und virtuelle Promotion), Public Relations, Marketing, Merchandising, Lizenzierung, Franchising, Sponsoring, Gästeempfang, Publikationen zu betreiben und alle anderen Rechte auf eine kommerzielle Verwertung zu verwerten.
- d) „Datenrechte“ bedeutet das Recht, Statistiken und andere Daten im Zusammenhang mit dem Wettbewerb zusammenzustellen und zu verwerten;
- e) „Bildmaterial“ ist visuelles Material, das Spielerinnen, Offizielle oder andere Vertreter teilnehmender Verbände darstellt, Namen, relevante Statistiken, Daten und Bilder von solchen Personen sowie Namen, Embleme, Logos, Mannschaftstrikots (einschliesslich Herstelleridentifikation) und Farben der teilnehmenden Mannschaften.

24.02 Der Ausrichterverband eines Spiels des Wettbewerbs ist ermächtigt, die kommerziellen Rechte an dem Spiel zu verwerten. Dabei hat der Ausrichterverband die Bestimmungen von Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und andere von Zeit zu Zeit von der UEFA herausgegebene Weisungen und Richtlinien zu beachten.

- 24.03 Die kommerziellen Rechte an einem Spiel des Wettbewerbs können nicht verkauft werden, ausser der Verkauf sei in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt, die die Bezahlung einer angemessenen Gebühr an den Ausrichterverband festlegt. Eine solche Gebühr ist Teil der Spieleinnahmen und verbleibt beim Ausrichterverband.
- 24.04 Auf Anfrage müssen sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte eines Spiels des Wettbewerbs der UEFA-Administration unterbreitet werden. Die Vorenthaltung wird an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen und kann Disziplinarstrafen nach sich ziehen.
- 24.05 Alle Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung von kommerziellen Rechten an einem Spiel des Wettbewerbs unterstehen Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und müssen diese (als integrierenden Bestandteil) enthalten. Ausserdem muss eine solche Vereinbarung vorsehen, dass die Vereinbarung bei einer Reglementsänderung wenn nötig innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten des neuen Reglements entsprechend angepasst wird.
- 24.06 Für die Spiele des Wettbewerbs, für die eine TV-Produktion vorgesehen ist, stellt der Ausrichterverband der UEFA kostenlos und spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn die nötigen Informationen zur Fernsehfrequenz zur Verfügung, damit das Fernsehsignal an einem von der UEFA bestimmten Ort empfangen werden kann. Die UEFA darf das Signal zu den in diesem Absatz 24.06 aufgeführten Zwecken aufzeichnen. Kopien der Aufzeichnungen sind dem betreffenden Ausrichterverband auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Kann das Signal aus irgendeinem Grund nicht empfangen werden, stellt der Ausrichterverband der UEFA kostenlos eine Aufzeichnung des gesamten Spiels (im bestmöglichen Format, aber mindestens Beta SP) zur Verfügung; die Aufzeichnung ist innerhalb von sieben Tagen nach dem betreffenden Spiel an die von der UEFA angegebene Adresse zu senden. Für die direkte oder indirekte Promotion des Frauenfussballs und insbesondere bei Programmen, die von der UEFA oder im Auftrag der UEFA produziert werden, hat der Ausrichterverband sicherzustellen, dass Inhaber von Bildrechten der UEFA das Recht, bis zu 15 Minuten des Audio- und/oder Bildmaterials von jedem Spiel dauerhaft, weltweit, kostenlos und ohne Zahlung jeglicher damit verbundenen Genehmigungskosten in jeder Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, weltweit für die gesamte Dauer dieser Rechte zu verwenden und zu verwerten und anderen zu erlauben, sie zu verwenden und zu verwerten.

## **XVI Medienangelegenheiten**

### **Artikel 25**

- 25.01 Die Verpflichtungen und Verantwortungen der Landesverbände den internationalen Medien gegenüber bestehen in der Beschaffung von Informationen, Nachrichten und Zugang zu Spielern und Offiziellen und gleichzeitig dem Schutz des Fussballs und der Spielerinnen.
- 25.02 Verbände haben Akkreditierungsanfragen von Websites unter der Bedingung anzunehmen, dass die betreffenden Reporter nicht live in Bild und/oder Ton über das Spiel berichten (diese Einschränkung schliesst Pressekonferenzen und die Gemischte Zone ein). Die Internet-Journalisten dürfen nur in Textform über das Spiel berichten. Sofern auf der Pressetribüne genügend Plätze zur Verfügung stehen, sind sie als Vertreter der Schreibenden Presse zu akkreditieren; damit ist ihnen auch Zugang zur Pressekonferenz nach dem Spiel und zur Gemischten Zone zu gewähren. Fotos von offiziell akkreditierten Fotografen dürfen ausschliesslich für redaktionelle Publikationszwecke auf Websites im Internet verwendet werden, sofern es sich um Standfotos und nicht um Filmaufzeichnungen oder Quasi-Videos handelt. Werden die Fotos auf Websites im Internet publiziert, müssen sie zahlenmässig auf maximal zehn pro Halbzeit der regulären Spielzeit beschränkt sein. Im Falle einer Verlängerung sind pro Halbzeit fünf Fotos erlaubt. Zwischen der Publikation der einzelnen Fotos auf einer Website muss mindestens eine Minute vergehen.
- 25.03 Jeder Landesverband muss einen Pressechef bezeichnen, der die Zusammenarbeit zwischen der Mannschaft und den Medien gemäss den Richtlinien und Bestimmungen der UEFA koordiniert. Auf Verlangen unterstützt der Pressechef die UEFA beim Zusammenstellen von redaktionellen Beiträgen und Statistiken für die Promotion des Wettbewerbs. Der Pressechef besucht sämtliche Heimspiele und reist mit der Mannschaft zu den Auswärtsspielen, um alle Medienvorkehrungen zu koordinieren und mit dem Pressechef des Ausrichterverbandes und sofern vorhanden dem UEFA-Medienverantwortlichen oder anderen von der UEFA bezeichneten Medienvertretern zusammenzuarbeiten. Der Pressechef der Gastmannschaft sendet dem Pressechef des Ausrichterverbandes mindestens fünf Arbeitstage vor dem Spiel eine vollständige Liste mit den Medien-Akkreditierungsanträgen. Beide Pressechefs stellen sicher, dass alle Akkreditierungsanträge von vertrauenswürdigen Medienvertretern stammen, die über Fussball und/oder damit verbundene Themen berichten.
- 25.04 Für alle Spiele des Wettbewerbs ist den in- und ausländischen Medienvertretern eine angemessene Anzahl wenn möglich gedeckter Plätze zur Verfügung zu stellen, von denen nach Möglichkeit mindestens die Hälfte mit Tischen, Telefonanschlüssen und Modem-Steckern ausgestattet ist.

- 25.05 Falls die Mannschaften am Vortag des Spiels eine Trainingseinheit abhalten, muss den Medien (Vertretern von TV, Radio, der Presse, Website-Journalisten und Fotografen) während mindestens 15 Minuten Zutritt gewährt werden. Der Ausrichterverband stellt zusammen mit dem Pressechef der Gastmannschaft oder dem UEFA-Medienverantwortlichen (falls bezeichnet) sicher, dass die Medien das Stadion nach 15 Minuten verlassen und dass die Kameras ausgeschaltet sind.

### **Pressekonferenzen**

- 25.06 Am Vortag des Spiels muss jede Mannschaft eine Pressekonferenz halten. Im Idealfall findet die Pressekonferenz innerhalb des Stadions statt. In jedem Fall muss sie in der Stadt, in der das Spiel ausgetragen wird, durchgeführt werden. Die Pressekonferenzen beider Mannschaften sind so anzusetzen, dass ein Medienvertreter an beiden teilnehmen kann und der in den betreffenden Ländern geltende Redaktionsschluss eingehalten werden kann. Bei jeder Pressekonferenz müssen mindestens der Cheftrainer der Mannschaft und eine Spielerin (vorzugsweise zwei Spielerinnen) anwesend sein. Der Ausrichterverband ist verpflichtet, einen ausgebildeten Dolmetscher sowie die nötige technische Einrichtung zur Verfügung zu stellen.
- 25.07 Die Pressekonferenz nach dem Spiel muss spätestens 20 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Der Ausrichterverband ist verpflichtet, einen ausgebildeten Dolmetscher sowie die nötige technische Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Trainer sowie eine Spielerin für diese Pressekonferenz zur Verfügung zu stellen. Beide Pressechefs (oder der UEFA-Medienverantwortliche, falls bezeichnet) entscheiden über die Reihenfolge, in der die Trainer an der Pressekonferenz teilnehmen, unter Berücksichtigung der Interviews für die Broadcaster.

### **Gemischte Zone**

- 25.08 Zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen ist eine Gemischte Zone zu bezeichnen, die den Reportern eine zusätzliche Gelegenheit für Interviews nach dem Spiel bietet. Diese Zone darf nur Trainern, Spielerinnen und Medienvertretern zugänglich sein. Die Gemischte Zone ist in vier Bereiche aufzuteilen: einen für Rechte inhabende Fernsehstationen, einen für die Presse, einen für Radioreporter und einen für nicht Rechte inhabende Fernsehstationen. Der Ausrichterverband garantiert, dass die Zone sicher und für die Öffentlichkeit oder andere unbefugte Personen nicht zugänglich ist. Die Spielerinnen beider Mannschaften sind verpflichtet, die Gemischte Zone zu passieren. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, Interviews zu geben.

### **Interviews**

- 25.09 Alle Anfragen für Interviews müssen mit dem UEFA-Medienverantwortlichen (falls bezeichnet) koordiniert werden. Alle Interview-Standorte sind vom UEFA-Medienverantwortlichen (falls bezeichnet) festzulegen. Für alle

Interviews ist die vorherige Zustimmung der Interviewpartner erforderlich. Auf dem Spielfeld und in dessen unmittelbarer Nähe sind Interviews vor, während und nach dem Spiel verboten. Unter folgenden Bedingungen können allerdings „Ankunfts-“, „Halbzeit-“, und „Flash-Interviews“ geführt werden:

- a) „Ankunfts-Interviews“ mit Trainern und Spielerinnen sind im Stadion an einer bezeichneten Stelle, bevor die Spielerinnen die Umkleidekabinen betreten, wo eine fest installierte Kamera angebracht werden kann, erlaubt. Bei Spielen, an denen ein UEFA-Medienverantwortlicher anwesend ist, müssen solche Anfragen mit dem UEFA-Medienverantwortlichen koordiniert und von ihm genehmigt werden. Sobald die Trainer und Spielerinnen die Umkleidekabinen betreten haben, dürfen keine Interviews mehr geführt werden.
- b) Ein „Halbzeit-Interview“ darf nur in einem bezeichneten Bereich ausserhalb der Technischen Zone geführt werden. Der UEFA-Medienverantwortliche (falls bezeichnet) kann zusammen mit dem Pressechef des Ausrichterverbands einen Bereich zwischen der Ersatzbank und den Umkleidekabinen festlegen. Sind beide Mannschaften einverstanden, können sie nur einen auf der Liste aufgeführten Mannschaftsoffiziellen zur Verfügung stellen. Spielerinnen, einschliesslich der Spielerinnen auf der Ersatzbank, dürfen während der Halbzeitpause nicht interviewt werden.
- c) „Flash-Interviews“ dauern maximal 90 Sekunden und finden unmittelbar nach dem Schlusspfiff in einer Zone zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen statt, die vom UEFA-Medienverantwortlichen (falls bezeichnet) festgelegt wird. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Cheftrainer und eine wichtige Spielerin zur Verfügung zu stellen.
- d) Aus dem Spiel ausgeschlossene Spielerinnen dürfen nicht interviewt werden.

### **Medienanordnung**

25.10 Der UEFA-Medienverantwortliche (falls bezeichnet) muss mit der Unterstützung der Pressechefs der beiden Mannschaften Folgendes sicherstellen:

- a) Den Medienvertretern ist es untersagt, das Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel zu betreten. Davon ausgenommen ist die mit tragbarer Kamera operierende Crew des Host Broadcasters, die die Aufreihung der Mannschaften vor dem Spiel und die Bilder nach dem Schlusspfiff filmt, falls dies vorher vom UEFA-Medienverantwortlichen und dem Medienvertreter gutgeheissen wird.
- b) Medienvertreter ohne Akkreditierung haben keinen Zutritt zum Spielfeld oder zum Bereich zwischen dem Spielfeldrand und den Zuschauern. Nur Medienvertreter, die vom Pressechef des Ausrichterverbands (und/oder



der Gastmannschaft) eine Bewilligung erhalten haben, dürfen in den spezifischen Bereichen, die ihnen zugewiesen werden, arbeiten (vgl. Anhang Ia und Ib).

- c) Davon ausgenommen sind die Flash-Interviews an den dafür vorgesehenen Stellen und eine Kamera des Host Broadcasters an einer fixen Position, die die Mannschaften vor dem Betreten des Spielfelds bei der Kontrolle der Stollen filmt.
- d) Der Zutritt zu den Umkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten mit Ausnahme einer Kamera des Host Broadcasters, die die Ausrüstung der Mannschaften vor deren Ankunft filmt.

## **XVII Schutz- und Urheberrechte**

### **Artikel 26**

- 26.01 Die UEFA ist ausschliessliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, einschliesslich aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an UEFA-Namen, -Logos, -Marken, -Musik, -Medaillen und -Trophäen. Jegliche Verwendung dieser Rechte erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA und muss gemäss den von der UEFA gestellten Bedingungen erfolgen.
- 26.02 Alle Rechte am Spielplan sowie an Daten und Statistiken im Zusammenhang mit den Spielen des Wettbewerbs sind alleiniges und ausschliessliches Eigentum der UEFA.

## **XVIII Schiedsgericht des Sports (TAS)**

### **Artikel 27**

- 27.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den UEFA-Statuten festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

## **XIX Unvorhergesehene Fälle**

### **Artikel 28**

- 28.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten wie Fälle höherer Gewalt entscheidet der Generalsekretär. Solche Entscheide sind endgültig.

## **XX Schlussbestimmungen**

### **Artikel 29**

- 29.01 Die UEFA-Administration ist für das operative Management des Wettbewerbs zuständig und von daher berechtigt, die für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Entscheidungen zu treffen und die notwendigen Bestimmungen zu erlassen.
- 29.02 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 29.03 Jeder Verstoss gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geahndet werden.
- 29.04 Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung massgebend.
- 29.05 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 genehmigt und tritt am 1. Februar 2009 in Kraft.

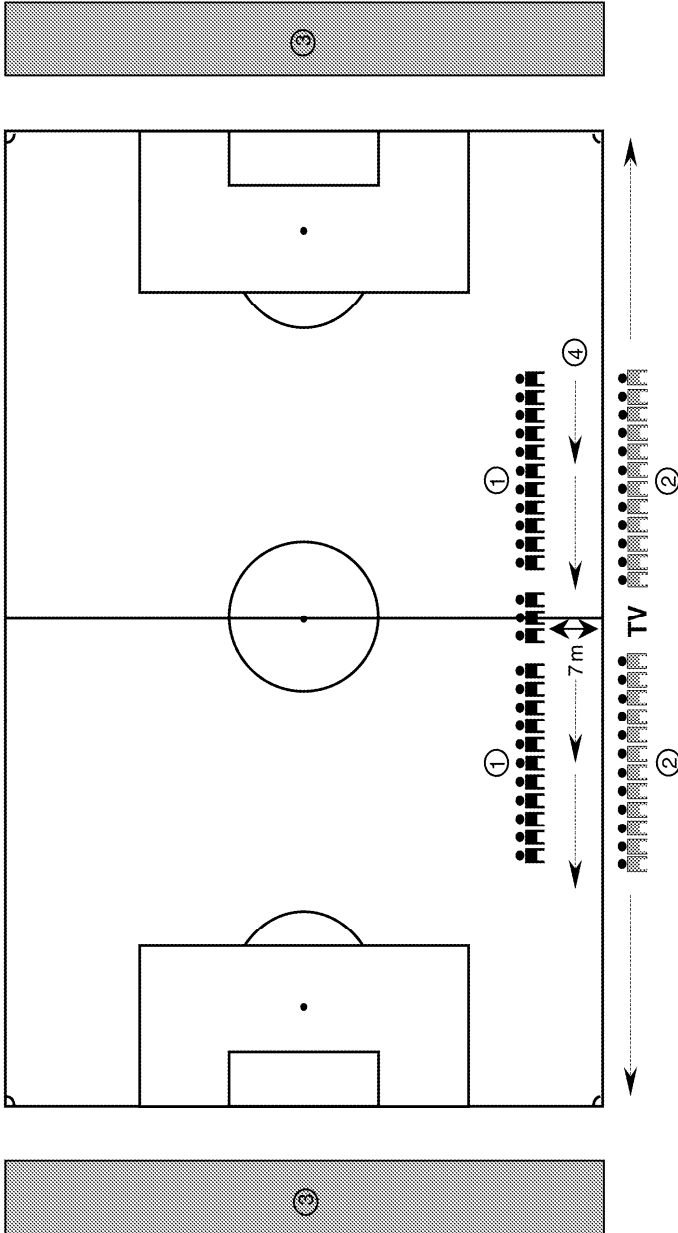
Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini  
Präsident

David Taylor  
Generalsekretär

Nyon, 11. Dezember 2008

## ANHANG Ia: Medienanordnung bei UEFA-Spielen



① Mannschaften vor dem Spiel





② Fotografen und TV-Crews vor dem Spiel

③ Fotografen und TV-Vertreter während des Spiels

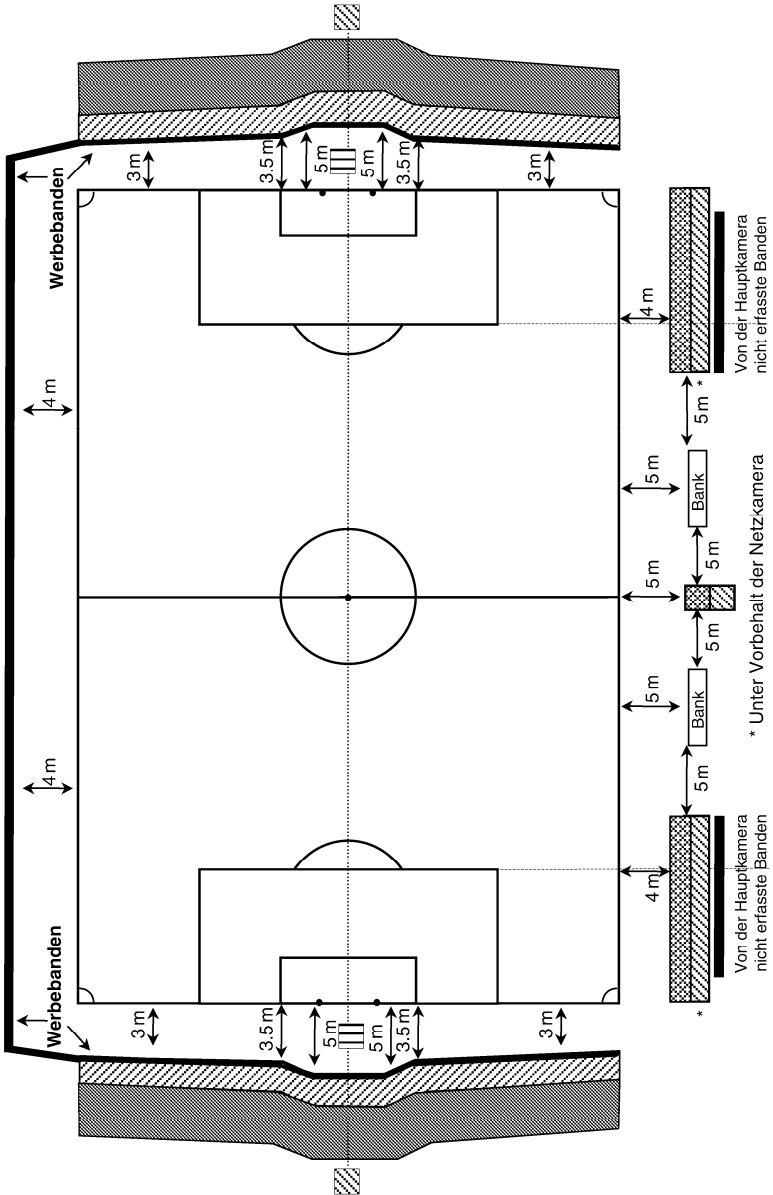
**Wichtig:** Fotografen und TV-Vertreter dürfen das Spielfeld zu keiner Zeit betreten

④ Tragbare TV-Kamera des Host Broadcaster (für Nahaufnahmen der einzelnen Spieler beim Line-up)

## ANHANG Ib: TV-Kamerapositionen

-  Fixe Kameraposition
-  Mobile Kameraposition
-  ENG-Crews
-  "Hothead"-Kameras und Netzcameras

Dieser Bereich ist für eine unbestimmte Anzahl fester Kamerapositionen reserviert.  
 Diese Kamerapositionen dürfen jedoch in Längsrichtung maximal 10 Meter dieses Bereichs abdecken.



## **ANHANG II: Respekt: Fairplay-Bewertung**

### **Einleitung**

1. Die Fairplay-Bewertung ist Bestandteil der Respekt-Kampagne. Das Fairplay-Verhalten ist wesentlich für die erfolgreiche Förderung und Entwicklung des Sports sowie die Teilnahme daran. Das Ziel der Tätigkeiten zu Gunsten des Fairplay ist es, den Sportsgeist, das faire Verhalten der Spielerinnen, Mannschaftsoffiziellen und Anhänger zu fördern und dadurch die Freude der Zuschauer am Spiel zu erhöhen.

### **UEFA-Fairplay-Rangliste**

2. Mit dem Ziel, das Fairplay zu fördern, erstellt die UEFA in jeder Spielzeit eine Verbands-Fairplay-Rangliste, in der alle vom 1. Mai 2008 bis 30. April 2009 ausgetragenen UEFA-Wettbewerbsspiele (National- und Vereinsmannschaften) berücksichtigt werden. Es werden allerdings nur diejenigen Verbände bewertet, deren Mannschaften mindestens die erforderliche Anzahl Spiele bestritten haben (wobei die Mindestzahl dem Quotienten aus der Gesamtzahl berücksichtigter Spiele und der Anzahl Verbände entspricht). Der bezeichnete UEFA-Delegierte bewertet jeweils das Fairplay-Verhalten.

### **Kriterien für einen zusätzlichen Platz im UEFA-Pokal**

3. Bis zu drei Landesverbände, die einen Durchschnitt von acht oder mehr Punkten erreichen, erhalten als Belohnung für ihr exemplarisches Fairplay-Verhalten einen zusätzlichen Startplatz im UEFA-Pokal der darauffolgenden Spielzeit zugesprochen. Haben mehrere Verbände dieselbe Punktezahl, bestimmt die UEFA-Administration per Losentscheid diejenigen Verbände, die einen zusätzlichen Platz erhalten. Nur die jeweiligen Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse können Anspruch auf einen zusätzlichen Startplatz erheben, vorausgesetzt, die nationale Wertung berücksichtigt mindestens die folgenden Kriterien: rote und gelbe Karten, positives Spiel, Respekt für den Gegner, Respekt für den Schiedsrichter, Verhalten der Mannschaftsoffiziellen sowie Verhalten des Publikums. Ist der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse bereits für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, steht der UEFA-Pokal-Fairplay-Platz der bestplatzierten nicht für einen UEFA-Wettbewerb qualifizierten Mannschaft des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse zu.

### **Bewertungsmethoden**

4. Der Delegierte füllt nach dem Spiel, für das er aufgeboten wurde, ein Bewertungsformular betreffend das Fairplay aus. Die Bewertung wird nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterbeobachter (falls ein solcher für das betreffende Spiel ernannt worden ist) vorgenommen.

Mit ihrer Unterschrift bestätigt der Schiedsrichter den Meinungs austausch mit dem Delegierten zur Fairplay-Bewertung.

5. Das Bewertungsformular ist für die Bewertung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften in sechs Kriterien unterteilt. Die Bewertung sollte sich eher auf die positiven als auf die negativen Aspekte stützen. In der Regel wird eine Höchstnote nur erteilt, wenn die betreffenden Mannschaften positives Verhalten gezeigt haben.

### **Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars**

6. Rote und gelbe Karten

Abzüge von einem Maximum von 10 Punkten:

- gelbe Karte 1 Punkt
- rote Karte 3 Punkte

Wenn eine Spielerin, die mit einer gelben Karte verwahrt wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der normalerweise mit einer gelben Karte bestraft würde, jetzt aber als zweiter Verstoss einen Feldverweis nach sich zieht (gelb-rote Karte), wird nur die rote Karte berechnet, der Gesamtabzug beträgt also drei Punkte.

Wenn jedoch eine Spielerin, die bereits mit einer gelben Karte verwahrt wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der mit Feldverweis bestraft wird, beträgt der Gesamtabzug 4 Punkte (1+3).

„Rote und gelbe Karten“ ist das einzige Kriterium, bei dem es Negativpunkte geben kann.

7. Positives Spiel

- Maximum 10 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Ziel des Kriteriums ist, das aktive Spiel zu belohnen, das für die Zuschauer attraktiv ist. In der Bewertung des positiven Spiels werden die folgenden Aspekte in Betracht gezogen:

*Positive Aspekte:*

- eher offensive als defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Versuche, Zeit zu gewinnen, z.B. den Ball schnell wieder ins Spiel bringen, und dies selbst wenn man in Führung liegt
- anhaltendes Bemühen, ein Tor zu erzielen, selbst wenn das angestrebte Ziel (d.h. die Qualifikation oder ein Unentschieden bei einem Auswärtsspiel) schon erreicht ist

*Negative Aspekte:*

- Drosseln des Spieltempos
- Zeitverschwenden
- Taktik, die auf grobem Spiel beruht
- Simulieren usw.

Im Grossen und Ganzen steht das positive Spiel in Zusammenhang mit der Anzahl Torchancen und erzielter Tore.

8. Respekt für den Gegner

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Spielerinnen wird erwartet, dass sie die *Spielregeln*, das Wettbewerbsreglement, die Gegner usw. respektieren. Sie sollen sicherstellen, dass die Mitspielerinnen und alle übrigen Mannschaftsmitglieder den Fairplay-Geist beachten.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Spielerinnen gegenüber ihren Gegnerinnen sollten Doppelzählungen mit dem Kriterium „rote und gelbe Karten“ vermieden werden. Der UEFA-Spieldelegierte kann aber die schwerwiegende Natur der durch Karten bestraften Verstösse wie auch solche, die dem Schiedsrichter entgangen sind, in Betracht ziehen.

Die Bewertung soll eher auf einer positiven Haltung (z.B. einer verletzten Gegenspielerin helfen) als auf Verstössen basieren. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber dem Gegner, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

9. Respekt für die Schiedsrichter

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Es wird von den Spielerinnen erwartet, dass sie die Schiedsrichter (einschliesslich der Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen) als Persönlichkeiten wie auch ihre Entscheidungen respektieren. Eine Doppelzählung mit „roten und gelben Karten“ sollte vermieden werden. Der UEFA-Spieldelegierte kann jedoch die schwerwiegende Natur der mit Karten bestraften Verstösse in Betracht ziehen.

Eine positive Haltung den Schiedsrichtern gegenüber sollte belohnt werden, wie auch die Annahme zweifelhafter Beschlüsse ohne Protest. Ein normales Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber den Schiedsrichtern, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

10. Verhalten der Mannschaftsoffiziellen

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Mannschaftsoffiziellen, Trainer inbegriffen, wird erwartet, dass sie nichts unterlassen, damit das sportliche, technische, taktische, moralische usw. Niveau ihrer Mannschaft angehoben wird, wobei sie zu allen erlaubten Mitteln greifen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Spielerinnen anweisen, sich auf eine Art zu verhalten, die mit den Fairplay-Grundsätzen übereinstimmt.

Positive und negative Aspekte des Verhaltens der Mannschaftsoffiziellen sollen bewertet werden, z.B. ob sie aufgebrauchte Spielerinnen beruhigen oder aufhetzen, wie sie Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren usw. Aufgeschlossenes Verhalten den Medien gegenüber ist auch ein Bestandteil der Bewertung. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste, wird eher mit 4 als mit 5 benotet.

11. Verhalten des Publikums

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Publikum wird als wesentlicher Bestandteil eines Fußballspiels betrachtet. Die Unterstützung durch die Anhänger kann zum Erfolg einer Mannschaft beitragen. Es wird nicht von den Fans verlangt, das Spiel stillschweigend anzuschauen. Wenn die Mannschaften durch Zurufe, Singen usw. angefeuert werden, kann dies die Stimmung im Geiste des Fairplay positiv beeinflussen.

Es wird jedoch von den Zuschauern erwartet, den Gegner und den Schiedsrichter zu respektieren. Sie sollen die Leistung des Gegners schätzen, auch wenn er gewonnen hat. In keinem Fall dürfen sie den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Zuschauer einschüchtern oder ängstigen.

Die Höchstnote (5 Punkte) darf einzig erteilt werden, wenn all diese Forderungen erfüllt sind, insbesondere was die Schaffung einer positiven Atmosphäre anbelangt.

Das Kriterium ist nur anwendbar, wenn eine beträchtliche Anzahl Fans der betreffenden Mannschaft anwesend ist. Wenn die Anzahl Anhänger sehr gering ist, soll in diese Rubrik „n.a.“ oder „nicht anwendbar“ eingetragen werden.

### **Die Gesamtbewertung**

12. Die Gesamtbewertung einer Mannschaft erhält man, indem man die Punkte für die einzelnen Kriterien zusammenzählt, durch die Maximalpunktzahl dividiert und mit 10 multipliziert.



13. Die Maximalpunktzahl pro Spiel beläuft sich im Allgemeinen auf 40. Wenn jedoch die Anzahl Fans einer bestimmten Mannschaft unwesentlich ist und daher das Kriterium „Verhalten des Publikums“ nicht benotet wird („n.a.“, siehe Ziffer 10), ist die erreichbare Maximalpunktzahl 35.

Beispiel:

Die einzelnen Kriterien für Mannschaft 1 werden mit 8+7+3+4+5+4 benotet, was zusammengezählt 31 ergibt.

$$(31/40) \times 10 = \mathbf{7,75}$$

Nehmen wir an, dass Mannschaft 2 nur eine geringe Anzahl Fans hat und dass die Bewertung für den Rest der Kriterien 7+8+2+5+2 lautet, was zusammengezählt 24 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(24/35) \times 10 = \mathbf{6,857}$$

Die Gesamtbewertung wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

14. Zusätzlich zur Fairplay-Bewertung sollte der UEFA-Spieldelegierte eine kurze schriftliche Einschätzung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften geben, um die seiner Bewertung zugrunde liegenden positiven und negativen Aspekte zu erklären. Die schriftliche Stellungnahme kann auch dazu dienen, aussergewöhnliche individuelle Fairplay-Gesten von Spielerinnen, Offiziellen, Schiedsrichter oder anderen Personen hervorzuheben.

### **ANHANG III: Dopingkontrollen – Anerkennung und Einverständnis**

Die unterzeichnende Spielerin erklärt sich einverstanden, sich an das *UEFA-Dopingreglement* und an das geltende UEFA-Wettbewerbsreglement zu halten, die sie beide gelesen und verstanden hat. Insbesondere anerkennt sie, keine im *UEFA-Dopingreglement* verbotenen Substanzen und/oder Methoden anwenden zu dürfen.

Die unterzeichnende Spielerin anerkennt, dass die UEFA bei Nichteinhaltung der erwähnten Reglemente eine Untersuchung anordnen und Sanktionen aussprechen kann. Sie anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass die UEFA gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* und *UEFA-Dopingreglement* für die Verhängung von Strafen zuständig ist.

Die unterzeichnende Spielerin erklärt sich damit einverstanden, dass sie jederzeit einer Dopingkontrolle unterzogen werden kann (innerhalb oder ausserhalb von Wettbewerbsspielen).

Die unterzeichnende Spielerin erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche nach Ausschöpfung der UEFA-Rechtsinstanzen hängigen Streifälle ausschliesslich und letztinstanzlich dem Schiedsgericht des Sports (TAS) unterbreitet werden. Sie nimmt zur Kenntnis, dass sie im Falle einer solchen Beschwerde diese dem TAS innert 10 Tagen nach Eröffnung des anzufechtenden Entscheides zu unterbreiten hat. Das Verfahren richtet sich ausschliesslich nach der Schiedsordnung des TAS für Streitigkeiten im Bereich des Sports.

Die Unterzeichnende/die Unterzeichnenden hat/haben den vorliegenden Anhang „Anerkennung und Einverständnis“ gelesen und verstanden.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Name der Spielerin  
(Nachname, Vorname)

\_\_\_\_\_  
Geburtsdatum  
(Tag/Monat/Jahr)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Spielerin

\_\_\_\_\_  
Name des gesetzlichen Vertreters  
(Nachname, Vorname)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

## INDEX

Alter .....	18	Protestgründe .....	22
Anerkennung und Einverständnis... 38		Punktegleichheit .....	5
Ankunft der Mannschaften..... 9		Rote Karten.....	21
Ankunft der Schiedsrichter .....	20	Schiedsgericht des Sports .....	29
Anmeldung .....	1	Schiedsrichter .....	19
Anwendungsbereich .....	1	Schiedsrichter-Begleitperson .....	21
Ausnahmen zu einem infrastrukturellen Kriterium .....	11	Schiedsrichterbericht .....	20
Ausrüstung – Verantwortung .....	19	Schlechtes Wetter.....	11
Bälle .....	14	Schlussbestimmungen.....	30
Berufungen.....	22	Schüsse von der Strafstossmarke ..	17
Bewertungsmethoden.....	33	Schutz- und Urheberrechte.....	29
Bezeichnung der Schiedsrichter.....	20	Sicherheitszertifikat.....	12
Disziplinarrecht und -verfahren.....	21	Spielabbruch.....	11
Doping .....	22	Spielberechtigung .....	18
Entscheidungsspiele .....	7	Spielblatt .....	16
Ersetzen von Spielerinnen auf dem Spielblatt .....	16	Spielerauswechslungen .....	15
Fairplay.....	33	Spielerinnen für den Qualifikationswettbewerb .....	18
Farben .....	19	Spielmodus .....	5
Finanzielle Bestimmungen .....	23	Spielorganisation .....	14
Gelbe Karten .....	21	Spielorte.....	9
Gemischte Zone .....	27	Spielregeln.....	15
Genehmigungsverfahren .....	19	Stadien .....	11
Grossbildschirme.....	13	Stadioninspektionen .....	12
Gruppenbildung.....	4	Stadionkategorie.....	11
Halbzeitpause.....	17	Stadionzertifikat .....	12
Höhere Gewalt .....	11	TV-Kamerapositionen .....	32
Interviews .....	27	UEFA-Ausrüstungsreglement .....	18
Krankheit, Verletzung .....	20	UEFA-Rechtspflegeordnung .....	21
Kunstrasen .....	12	Uhren.....	13
Medienangelegenheiten .....	26	Unbespielbarkeit der Spielfelder .....	10
Mediananordnung .....	28	Unvorhergesehene Fälle.....	29
Mediananordnung bei UEFA- Spielen.....	31	Verantwortung der teilnehmenden Verbände.....	3
Mobile Stadiondächer.....	14	Versicherung.....	3
Nationalität .....	18	Verwertung der kommerziellen Rechte.....	24
Pause vor Verlängerung.....	17	Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle .....	10
Pflichten.....	2	Wettbewerbsmodus .....	4
Pokalsystem .....	7	Zulassungskriterien.....	1
Pressekonferenzen .....	27	Zulassungsverfahren .....	2
Protesterklärung.....	22		

UEFA  
Route de Genève 46  
CH-1260 Nyon 2  
Switzerland  
Telephone +41 848 00 27 27  
Telefax +41 848 01 27 27  
uefa.com

Union des associations  
européennes de football

